

Art. 3.

In Betreff

d) des Taback

will der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebietstheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Königreich Hannover bezüglich Herzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabackbaues einführen.

Art. 4.

Wegen der Besteuerung

e) des inländischen Weines

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in Hannover bezüglich Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Art. 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorsehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senates der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörenden Theilen des Königreichs Hannover, bezüglich des Herzogthums Oldenburg allgemein getroffen werden.

Art. 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung der in Rede stehenden Bre-